

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.1980

Geschäftszahl

1679/78

Rechtssatz

Solange das Verfahren zu einer Einzelteilung noch nicht eingeleitet war und daher ein Ermittlungsverfahren über die Bewertung der Grundstücke nicht stattfinden konnte, ist auch die Agrarbehörde zu Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 13 Abs 1 Slbg FLG 1973 nicht berufen.